

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)

Im Rahmen der Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI bzw. FATF) wurde das Gesellschaftsrecht im Obligationenrecht (OR) per 1. Juli 2015 angepasst bzw. ergänzt. Diese Änderungen ziehen neue Offenlegungs- und Transparenzpflichten für wirtschaftlich berechtigte Personen an nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften (Aktionäre) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Stammanteilsinhaber) nach sich.

Pflichten der Aktionäre und der Aktiengesellschaften (AG) seit dem 01.07.2015

Aktionäre, welche durch den Erwerb von Aktien alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Grenzwert von 25% oder mehr des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen der Gesellschaft erreichen, sind gemäss Art. 697j OR verpflichtet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der **natürlichen Personen** zu melden, für die sie letztendlich handeln (sog. **Kontrollinhaber**). Weiter sind die Aktionäre verpflichtet, der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der Kontrollinhaber zu melden. Solange die Aktionäre ihren Meldepflichten nicht nachkommen, ruhen ihre Mitgliedschaftsrechte (z. B. Teilnahme an Generalversammlung) sowie Vermögensrechte (z. B. Anrecht auf Dividende) gemäss Art. 697m OR. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass kein Aktionär unter der Verletzung der Meldepflichten seine Rechte ausübt.

Seit dem 1. Juli 2015 müssen Aktiengesellschaften ein **Aktionärsverzeichnis** über die der Gesellschaft gemeldeten Kontrollinhaber führen (Art. 697l OR).

Pflichten der Stammanteilsinhaber und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) seit dem 01.07.2015

Analog zu den neuen Bestimmungen für Aktiengesellschaften werden Gesellschafter einer GmbH, welche durch den Erwerb von Stammanteilen allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten 25% des Stammkapitals oder der Stimmen erreichen oder überschreiten, gemäss Art. 790a OR verpflichtet, der GmbH innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Personen zu melden, für die sie letztendlich handeln (sog. **Kontrollinhaber**). Die gemeldeten Kontrollinhaber werden ins Anteilbuch gemäss Art. 790a OR eingetragen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der Kontrollinhaber zu melden.

Die Bestimmungen zur AG (vgl. oben) betreffend das Verzeichnis über die wirtschaftliche berechtigten Personen (Art. 697l OR) und

die Nichteinhaltung der Meldepflichten (Art. 697m OR) sind sinngemäss anwendbar.

Pflichten der Bank ab dem 1. Januar 2016

Sämtliche Banken in der Schweiz sind ab 1. Januar 2016 bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer operativ tätigen AG oder GmbH gemäss Art. 4 GwG verpflichtet, die Kontrollinhaber vom Vertragspartner feststellen zu lassen. Die Feststellung des Kontrollinhabers erfolgt mittels **Formular K**. Als **Kontrollinhaber** kommen nachfolgende **natürliche Personen** in Frage:

1. Ein oder mehrere Gesellschafter, die 25% oder mehr Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft halten (sog. **Kontrollinhaber** aufgrund von Beteiligung). Grundlage bietet hierzu die Einsichtnahme ins Aktionärsverzeichnis, Aktienregister bzw. Anteilbuch sowie weitere Abklärungen. Die darin aufgeführten Personen müssen namentlich auf dem Formular K mit Adresse aufgeführt werden; oder
2. falls keine Kontrollinhaber aufgrund von Beteiligung bestehen, ist festzuhalten, ob andere Personen die Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren (sog. **Kontrollinhaber** auf andere Weise). Diese Personen müssen namentlich auf dem Formular K mit Adresse aufgeführt werden; oder
3. falls weder Kontrollinhaber aufgrund von Beteiligung noch auf andere Weise bestehen, ist/sind diejenige Person(en) aufzuführen, welche die Geschäftsführung ausübt/ausüben.

Beim Formular K handelt es sich um eine Urkunde und der Vertragspartner ist verpflichtet, diese wahrheitsgetreu auszufüllen und allfällige Änderungen der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Fragen und Antworten zur Feststellung des Kontrollinhabers

Die Feststellung der Kontrollinhaber kann nur durch Abklärungen getätigt werden so z.B. durch Einsicht in das Aktienregister, das Aktionärsverzeichnis bzw. das Verzeichnis über die Stammanteilsinhaber. Auf dem Formular K müssen die Kontrollinhaber grundsätzlich immer natürliche Personen sein. Es dürfen lediglich börsenkotierte Gesellschaften, Behörden oder ein Finanzintermediär als Kontrollinhaber auf dem Formular K aufgeführt werden.

Falls bei der Firma kein Kontrollinhaber bekannt ist, welcher 25% oder mehr Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung hält, so ist jene natürliche Person aufzuführen, die auf eine andere Art die Kontrolle hält (z. B. Darlehensgeber). Falls auch keine Kontrolle auf andere Weise besteht ist/sind die geschäftsführenden Personen ersatzweise auf dem Formular K als Kontrollinhaber aufzuführen.